Landespolizeidirektion Tirol polizei.gv.at

Sicherheitsverwaltung/SVA 3 <a href="mailto:lpd-t-sva3@polizei.gv.at">lpd-t-sva3@polizei.gv.at</a>

Tscheikner-Gratl Felix, FI

Tel: +43 59133-70-6311 Fax: +43 59133-70-7889 Kaiserjägerstraße 8, 6020 Innsbruck

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an lpd-t-sva3@polizei.gv.at

zu richten.

GZ: LVR 4869

Herr

6080 lgls

Manfred MAYR

Gletscherblick 10b

Innsbruck, 07.05.2020

Betreff: VEREINSERRICHTUNG – Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

NORMALOS.EU Verein für europäische Integration

ZVR-Zahl: 1958891973

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 06.05.2020

# BESCHEID

### SPRUCH:

Gemäß § 13 (2) Vereinsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins **NORMALOS.EU Verein für europäische Integration,** mit dem Sitz in **Innsbruck**, dessen Errichtung am **06.05.2020** der LPD Tirol SVA 3-Vereinsbehörde angezeigt wurde.

Der somit entstandene Verein kann demnach seine Tätigkeit beginnen.

Der Verein ist im Lokalen Vereinsregister eingetragen.

Gleichzeitig werden die für die Errichtungsanzeige anfallende Eingabengebühr von € 14,30 sowie die für das Statutenexemplar zu entrichtende Beilagengebühr von € 3,90 pro Bogen zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Gebühr von somit insgesamt € 22,10 ist mit dem beiliegenden Original-Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen, ansonsten der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden müsste.

(Anmerkung: Bei bereits erfolgter Gebührenentrichtung sind die Beträge nicht angeführt und liegt kein Erlagschein bei!)

# BEGRÜNDUNG

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58. Abs. (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idgF, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit @-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e\_mail.aspx bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einer Pauschalgebühr in der Höhe von € 30,00 zu vergebühren, die mit der Einbringung der Beschwerde fällig wird.

Die Gebühr ist bereits vor Einbringung der Beschwerde auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW), zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer (unwiderruflichen) Zahlungsanweisung anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### Hinweis

Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche VertreterInnen bestellt, so ist er gemäß § 2. Abs. (3) VerG von der Vereinsbehörde aufzulösen.

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (2) VerG alle seine organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (§ 4. Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982 idgF) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (3) VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Eine Statutenänderung ist gemäß § 14. Abs. (1) i.V.m. § 11. VerG der Vereinsbehörde mit einem vollständigen und korrekturfreien Exemplar der geänderten Statuten schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen VertreterInnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

Die Änderungsanzeige ist mit € 14,30 zu vergebühren, für das Statutenexemplar sind € 3,90 pro Bogen zu entrichten.



Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Auszug aus dem Vereinsregister

1 Erlagschein